



Ausschussdrucksache 20(24)283

Datum: 01.10.2024

Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände
zu den Änderungen des § 249 BauGB im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der
integrierten Stadtentwicklung (Windenergieausbau)

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

01.10.2024

Sandra Weeser, MdB
Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Ausschusses für Wohnen, Stadt-
entwicklung, Bauwesen und Kommunen
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: Sandra.weeser@bundestag.de
bauausschuss@bundestag.de

Bearbeitet von:

Eva Maria Levold (DST)
Telefon: +49 221 3771-287
E-Mail: evamaria.levold@staedtetag.de

Nadine Schartz, LL.M. (DLT)
Telefon: +49 30 590097-318
E-Mail: nadine.schartz@landkreistag.de

Sebastian Lummel (DStGB)
Telefon: +49 30 77307-117
E-Mail: sebastian.lummel@dstgb.de

Stellungnahme zu den Änderungen des § 249 BauGB im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung (Windenergieausbau)

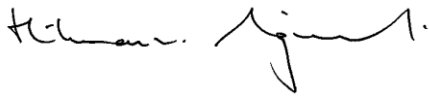
Sehr geehrte Frau Weeser,
sehr geehrte Damen und Herren,

die im Zuge der aktuellen BauGB-Novelle geplanten Änderungen des § 249 BauGB greifen in besonderem Maße in die kommunale Planungshoheit ein und gefährden einen strukturierten und gesteuerten Ausbau der Windenergie und somit auch die Akzeptanz des WE-Ausbaus in der Bevölkerung.

Beigefügt senden wir Ihnen daher eine Stellungnahme zu diesem wichtigen Teilaspekt der Baurechtsnovelle und bitten um Berücksichtigung im weiteren parlamentarischen Verfahren. Gerne stehen wir Ihnen zudem für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Wir möchten Sie bitten, die als Anlage beigefügte Stellungnahme an alle Ausschussmitglieder weiterzuleiten, vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Bernd Düsterdiek
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



01.10.2024

Stellungnahme

zu den Änderungen des § 249 BauGB im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung (Windenergieausbau)

Der sich aktuell im parlamentarischen Verfahren befindliche Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung (BauGB-Novelle) enthält unter anderem verschiedene Änderungen des § 249 BauGB, die den Ausbau der Windenergie an Land betreffen. Die geplanten Änderungen, u.a. im § 249 Abs. 2 BauGB-E, greifen in besonderem Maße in die kommunale Planungshoheit und das neu eingeführte System der Ausweisung von Windenergiegebieten in Raumordnungs- oder Bauleitplänen nach den Vorschriften des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ein. Hierdurch werden nicht nur die bisherigen Bemühungen in Ländern und Kommunen um einen geordneten Ausbau der Windenergie konterkariert, sondern auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Verlässlichkeit von bereits getroffenen politischen Entscheidungen gefährdet.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fordert daher die ersatzlose Streichung der vorgesehenen Neuregelungen in § 249 BauGB-E.

Zu § 249 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz BauGB-E

Mit dem WindBG vom Juli 2022 wurden für die Länder verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für den Ausbau der Windenergie festgelegt. Gleichzeitig wurde das System der bisherigen Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung auf ein System der Positivplanung umgestellt. Trotz der großen Herausforderungen im Bereich der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen für die Kommunen, insbesondere in den vor allem betroffenen ländlichen Räumen, haben die kommunalen Spitzenverbände den dringlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und die Festlegung der Flächenziele unterstützt.

§ 249 BauGB enthält Sonderregelungen zum Ausbau der Windenergie an Land, die die Vorgaben des WindBG flankieren. Die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 geltende Privilegierung von Windenergieanlagen soll mit Erreichen des Flächenbeitragswerts enden, die Zulässigkeit von Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten richtet sich dann (nur noch) nach der allgemeinen Ausnahmeregelung des § 35 Abs. 2 BauGB. Gleiches gilt nach dem Erreichen von festgelegten regionalen oder kommunalen Teilflächenzielen. Bei nicht

fristgemäßem Erreichen des Flächenbeitragswerts gilt dagegen die Privilegierung uneingeschränkt im gesamten Land. Sowohl die Regionalplanungsbehörden als auch die Kommunen haben daher ein Interesse, die Windenergiegebiete zügig auszuweisen, um die Flächenbeitragswerte zu erfüllen und einen geordneten Ausbau der Windenergie zu fördern.

Der im BauGB-Entwurf vorgesehene letzte Halbsatz in § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB sieht nunmehr vor, dass der Entfall der Privilegierung für Windenergieanlagen, die vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Erreichens der jeweiligen Flächenbeitragswerte nach § 2 Nr. 1 WindBG in den Ländern bereits „beantragt“ wurden (sich also z.B. in einem Genehmigungs- oder Vorbescheidsverfahren befinden), auch nach Erreichen des Flächenbeitragswerts nicht eintritt. Das verstößt gegen den Grundsatz, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung zu beurteilen ist. Somit wären zahlreiche noch im Verfahren befindliche Anlagen außerhalb zukünftiger Windenergiegebiete auch nach Feststellung des Erreichens der Flächenziele (soll in vielen Ländern auch bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt erfolgen als nach WindBG erforderlich) weiterhin privilegiert. Das konterkariert die mit den Flächenbeitragswerten verfolgten Ziele, den Ausbau der Windenergie auf besonders ausgewiesene Gebiete zu konzentrieren, zu beschleunigen und räumlich zu steuern. Zudem sind an die Qualität der Antragstellung keinerlei konkretisierende Anforderungen gestellt, so dass auch unvollständige Anträge ausreichen würden, um die Rechtsfolge einer fortgeltenden Privilegierung auslösen zu können.

Mit dieser beabsichtigten Regelung wird nicht nur unzulässig in die kommunale Planungshoheit eingegriffen. Es wird auch die komplexe und gerade erst in Ländern und Kommunen angewandte neue Regelungssystematik einer regionalplanerischen Steuerung und Ausweisung von Windenergiegebieten (vgl. § 2 Abs. 1 WindBG) vollkommen in ihr Gegenteil verkehrt.

Im Vordergrund muss zwingend eine sachgerechte und abgewogene Flächenbedarfsplanung von Ländern und Kommunen stehen – und nicht allein die Interessen von Vorhabenträgern an einem – im Ergebnis ungesteuerten – Windenergieausbau. Am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen, wo es derzeit annähernd 300 Anträge auf Realisierung von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener oder in Aufstellung befindlicher Windenergiegebiete gibt, wird deutlich, dass mit dieser Regelung eine Vielzahl weiterer Anträge für Anlagen außerhalb der Windenergiegebiete bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte hinzukommen könnten. Dies würde die mit den Flächenbeitragswerten beabsichtigte Steuerungswirkung gefährden und einem ungesteuerten Windenergieausbau „Tür und Tor“ öffnen. Eine effektive Flächenbedarfsplanung im Dialog mit der betroffenen Bevölkerung und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen wäre so nicht mehr möglich. Dies würde auch die Akzeptanz von Windenergie-Projekten bei den Bürgerinnen und Bürgern weiter massiv schwächen.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass in der Praxis sehr häufig die lange dauernden Realisierungszeiträume zwischen einer Genehmigung und dem Bau und der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen für Verzögerungen sorgen. Dies liegt eindeutig nicht in der Sphäre der

planenden und genehmigenden Kommunen. Deutschlandweit wurde bereits eine große Anzahl an Windenergie-Anlagen genehmigt, aber noch nicht umgesetzt. Hierzu sei auf aktuelle Zahlen der Fachagentur Windenergie an Land verwiesen: Anfang Februar 2024 waren bundesweit fast 2.700 Anlagen mit 13,7 Gigawatt (GW) Leistung genehmigt, aber i.E. noch nicht gebaut und damit realisiert.

Es besteht mithin keinerlei sachlicher Grund, weitere Privilegierungen bzw. Genehmigungserleichterungen in der vorgeschlagenen Art zu schaffen. Dies gilt umso mehr, da sich bereits alle Länder auf den Weg gemacht haben, die neue Systematik des WindBG zur Förderung des Windenergieausbaus umzusetzen. Vielfach werden hierbei die geforderten Flächenziele nicht nur erfüllt, sondern sogar übertroffen. Nun erneut in dieses System einzugreifen, ist nicht nur überflüssig, sondern beschädigt auch die bereits geleistete Arbeit der Länder und Kommunen erheblich.

Zu den weiteren Änderungen des § 249 BauGB

Mit einer weiteren Änderung in **§ 249 Abs. 5 S. 1 BauGB-E** soll bewirkt werden, dass zukünftig ein Planungsträger bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nicht nur an entgegenstehende Ziele der Raumordnung und an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen, sondern auch an entgegenstehende Festsetzungen in kommunalen Bebauungsplänen **nicht** gebunden ist.

Dies hätte zur Konsequenz, dass innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG entgegenstehende Festsetzungen in bestehenden Bebauungsplänen in einem Genehmigungsverfahren einem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden könnten (bereits bei Erlass eines Genehmigungs- bzw. Vorbescheids relevant). Auf die erforderliche Anpassung von Bauleitplänen müsste dann nicht mehr gewartet werden.

Durch die insoweit vorgenommene „Aushebelung“ der Bebauungspläne würde den Kommunen vollständig die Möglichkeit genommen, auf die Planungen einzuwirken und es würde im Ergebnis ebenfalls massiv in die kommunale Planungshoheit eingegriffen.

Mit **§ 249 Abs. 5a BauGB-E** soll schließlich verhindert werden, dass der Windenergieausbau auch nach Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten durch die Plansicherungsinstrumente der §§ 14, 15 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung verzögert wird; die Vorschriften über Veränderungssperren und die Zurückstellung von Baugesuchen sollen daher nach Absatz 5a Satz 1 BauGB in solchen ausgewiesenen Eignungs- oder Vorranggebieten nicht anwendbar sein. Nach unserer Auffassung dürfte es in der Planungspraxis in Gebieten, die nach dem WindBG als Eignungs- oder Vorranggebiete und damit als Ziele der Raumordnung ausgewiesen wurden, gar nicht zu gegenläufigen Bauleitplanungen kommen, da die Gemeinden verpflichtet sind, ihre Planungen den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die vorgeschlagene Regelung ist daher überflüssig und sollte folglich gestrichen werden. Ein Verzicht auf die Regelung trägt eher zur Rechtsklarheit bei und verhindert Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis.

Weitere Klarstellungen erforderlich

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen im Übrigen zwei wesentliche Aspekte des Beschlusses des Bundesrates vom 27.09.2024 (BR-Drs. 396/24) zum **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort**; hier die Ausführungen zu Ziffer 58 a) und b).

Der Bundesrat weist richtigerweise darauf hin, dass der weitere Hochlauf der Windenergie nur mit der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger gelingt. Dies setzt, wie bereits ausgeführt, eine sorgsame Steuerung des weiteren Ausbaus voraus. Zwingend erforderlich ist eine planerische Steuerung im Rahmen kommunaler Planungen sowie der Raumordnungsplanung. Auch die kommunalen Spitzenverbände halten es daher für erforderlich, dass hierzu ein gängiges und rechtssicheres Steuerungsinstrumentarium auch in der Übergangszeit bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte zur Verfügung steht und die Länder und Kommunen nicht unangemessenen Schadenersatzrisiken ausgesetzt sein dürfen.

Entsprechend der Bundesratsforderung könnte dies durch eine klarstellende Bestätigung der bestehenden landesrechtlichen Plansicherungsinstrumente im Hinblick auf Windenergieflächenplanungen und durch Schaffung eines entsprechenden bundesrechtlichen Instruments erfolgen. Ziel sollte sein, die Entscheidung über Anträge bezüglich Anlagen außerhalb der geplanten Windenergiegebiete im Übergangszeitraum rechtssicher steuern zu können.

Im Übrigen ist es erforderlich, Schadenersatzansprüche, die im Rahmen eines Amtshaftungsanspruchs wegen einer rechtswidrig nicht oder verzögert erteilten Genehmigung einer Anlage im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB darauf gestützt werden, dass eine Entprivilegierung nach § 249 Absatz 2 eingetreten ist, auf den Ersatz hierdurch vergeblich gewordener Aufwendungen zu beschränken.